

Versteigerungsbedingungen

(Pachtbedingungen)

1. Zur Verpachtung gelangt die Ausübung des Jagdrechtes in dem die Gemeinde(n)
Teile der Gemeinde(n)
die Katastralgemeinde(n)
umfassenden Genossenschaftsjagdgebiet
mit dem von der Bezirkshauptmannschaft*) – dem Magistrat der Statutarstadt*) –
.....
mit Bescheid vom, Zl.,
festgestellten Gesamtlächenausmaß von ha a m².
2. Die Verpachtung erfolgt auf die Dauer von Jahren, das ist vom bis einschließlich
3. Der Ausrufpreis, der einen Jahrespachtschilling darstellt, beträgt €
(in Worten:).
- Zum Bieten sind nur pachtfähige Personen (Einzelpächter, Jagdgesellschaften) zugelassen.
4. Derjenige Bieter, welcher das Höchstgebot gestellt hat, mindestens jedoch den Ausrufpreis nach Ziffer 3 geboten hat, ist Ersteher der Jagd.
5. Vor Beginn der Versteigerung hat jeder Pachtwerber ein Vadium (Leggeld) im Betrag von €
(in Worten:) in Bargeld oder mit einem Einlagebuch eines Kreditinstitutes zu Händen des die Versteigerung leitenden Obmannes des Jagdausschusses zu erlegen.

Das Vadium haftet für den fristgerechten Ersatz der der Jagdgenossenschaft durch die Verpachtung erwachsenen Kosten sowie für den fristgerechten Erlag des ersten Pachtschillings.

Nach fristgerechtem Ersatz der der Jagdgenossenschaft durch die Verpachtung erwachsenen Kosten und nach fristgerechtem Erlag des ersten Pachtschillings wird dem Pächter das Vadium, sofern es nicht mit seiner Zustimmung auf diese Kosten bzw. auf diesen Pachtschilling verrechnet wird, zurückgestellt.

6. Wenn infolge der endgültigen Entscheidung in einem etwa noch anhängigen Beschwerdeverfahren oder im Sinne sonstiger Bestimmungen des NÖ JG oder infolge Änderung der Gemeindegrenzen ein Zuwachs oder Abfall an dem Jagdgebiet eintritt, so erfährt der bei der Versteigerung erzielte Pachtschilling eine dem Flächenausmaß des Zuwachses oder Abfalles entsprechende Erhöhung oder Verminderung.
7. Vereinbarungen, durch die das Genossenschaftsjagdgebiet zum Zwecke der Jagdausübung der Fläche nach aufgeteilt wird oder durch die zu Gunsten eines oder mehrerer Mitbieter vor oder bei der Versteigerung Begünstigungen versprochen werden, die nicht in diesen Versteigerungsbedingungen aufgenommen sind, insbesondere solche, durch die auf den Pachtschilling oder auf den Ersatz des Jagd- und Wildschadens ganz oder teilweise verzichtet wird, sind verboten und daher ungültig.
8. Der Pächter hat dem Verpächter binnen zwei Wochen nach Rechtswirksamkeit der Anzeige der Verpachtung die durch die Verpachtung erwachsenen Kosten zu ersetzen.
9. Der Pächter hat binnen zwei Wochen nach Rechtswirksamkeit der Anzeige eine Kautioñ In der Höhe eines Jahrespachtschillings bei der Bezirkshauptmannschaft*) - dem Magistrat der Statutarstadt*) –

.....
zu erlegen. Der Erlag der Kautioñ hat durch Vorlage eines mit einem entsprechenden Saldo versehenen Einlagebuches eines Kreditinstitutes zu erfolgen. Dem Einlagebuch eines Kreditinstitutes für die Kautioñ ist eine Bürgschaft eines Kreditinstitutes als Bürge und Zahler gleichzuhalten. Die Kautioñ haftet für Geldstrafen, zu welchen der Pächter zufolge des bestehenden Pachtverhältnisses etwa verurteilt wird, ferner für Kosten, die anlässlich von Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Verpachtung der Genossenschaftsjagd aufgelaufen sind und zu deren Tragung der Pächter verhalten ist, endlich für den Pachtschilling und für die Erfüllung aller sonstigen, dem Pächter aus dem Pachtvertrag obliegenden Verbindlichkeiten. Die Bezirksverwaltungsbehörde ist berechtigt, die Kautioñ ohne Einleitung gerichtlicher Schritte für die vorerwähnten Zwecke heranzuziehen.

Sinkt die Kautioñ infolge ihrer Verwendung oder aus anderen Gründen unter den Betrag des einjährigen Pachtschillings oder fällt sie zur Gänze weg, so hat sie der Pächter binnen zwei Wochen nach Aufforderung durch die Bezirksverwaltungsbehörde auf die ursprüngliche Höhe zu ergänzen oder in der ursprünglichen

Höhe zu ersetzen. Spätestens vier Wochen nach Ablauf der Pachtzeit wird dem Pächter die Kautions, soweit sie nicht für die Zwecke, für die sie haftet, in Anspruch genommen wird, zurückgestellt.

10. Der erste Pachtschilling ist binnen zwei Wochen nach Rechtswirksamkeit der Anzeige der Verpachtung und jeder folgende vier Wochen vor Beginn des Jagdjahres bei der Gemeinde zu erlegen.
11. Die Unterverpachtung ist untersagt*). Die - Unterverpachtung sowie die*) - Weiterverpachtung für die restliche Dauer der Jagdperiode an einen gemäß § 26 NÖ JG zur Pachtung zugelassenen und von dieser nicht ausgeschlossenen Pächter - sind*) - ist*) - nur mit Zustimmung des Jagdausschusses und Rechtswirksamkeit der Anzeige an die Bezirksverwaltungsbehörde zulässig.
12. Der Pächter hat die Jagd in einer allgemein als weidgerecht anerkannten Weise und nach den Grundsätzen einer geordneten Jagdwirtschaft sowie unter genauer Beachtung der Vorschriften des NÖ JG und der auf Grund desselben erlassenen Verordnungen und behördlichen Verfügungen auszuüben. Er ist verpflichtet, bei Ablauf des Pachtverhältnisses das Jagdgebiet mit einem den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Wildstand dem Verpächter zu übergeben. Zu diesem Zweck darf er in den beiden letzten Pachtjahren nicht mehr Wild abschießen, als dem Durchschnitt der Strecken in den vorhergehenden Pachtjahren entspricht, sofern nicht eine entsprechende behördliche Abschussverfügung oder ein behördlicher Abschussauftrag vorliegt.
13. Der Pächter haftet nach den Vorschriften des NÖ JG für den Ersatz der Jagd- und Wildschäden.
14. Das Pachtverhältnis erlischt drei Monate nach dem Tod des Pächters, sofern nicht innerhalb dieser Frist von den zur Vertretung des Nachlasses berufenen Personen dem Obmann des Jagdausschusses erklärt wird, das Pachtverhältnis bis zur Beendigung des Abhandlungsverfahrens vorläufig fortsetzen zu wollen. Wird diese Erklärung fristgerecht abgegeben, so treten die Erben, soweit sie nicht gemäß § 26 NÖ JG von den Pachtung ausgeschlossen sind, in den Pachtvertrag ein, wenn sie innerhalb von drei Monaten nach rechtskräftiger Einantwortung des Nachlasses dem Obmann des Jagdausschusses erklären, die Pachtung fortsetzen zu wollen. Andernfalls erlischt das Pachtverhältnis mit Ablauf dieser Frist.
15. Das Pachtverhältnis kann von der Bezirksverwaltungsbehörde als aufgelöst erklärt werden, wenn der Pächter
 - a) nicht im Besitz einer gültigen Jagdkarte ist;
 - b) die Fähigkeit zur Erlangung einer Jagdpachtung verloren hat (§§ 26 und 27 NÖ JG);
 - c) die Kautions oder deren Ergänzung (§ 34 NÖ JG) oder den Pachtschilling trotz wiederholter Aufforderung durch die Bezirksverwaltungsbehörde nicht oder nicht ganz erlegt hat (§ 35 NÖ JG);
 - d) den Vorschriften über die Jagdaufsicht (§§ 65 ff NÖ JG) ungeachtet wiederholter Aufforderung durch die Bezirksverwaltungsbehörde nicht entsprochen hat;
 - e) sich wiederholt einer sonstigen Übertretung des NÖ JG schuldig gemacht hat;
 - f) trotz wiederholter behördlicher Abmahnung Jagdgäste einladet, die sich auf dem Jagdgebiet Übertretungen des NÖ JG zu Schulden kommen lassen;
 - g) den verfügten Abschuss ohne ausreichende Begründung trotz Androhung der Bezirksverwaltungsbehörde, das Pachtverhältnis aufzulösen, wesentlich unterschreitet. Die Androhung der Auflösung des Pachtverhältnisses kann über Antrag des Verpächters oder von Amts wegen erfolgen.
16. Der Jagdausschuss (Verpächter) kann nach vorheriger Verständigung der Bezirksverwaltungsbehörde den Pachtvertrag mit sofortiger Wirkung für aufgelöst erklären, wenn der Ersteher (Pächter) sonstige wesentliche Bestimmungen des abzuschließenden Pachtvertrages wiederholt oder gröblich verletzt.
17. Wenn die im Sinne der Ziffern 15 und 16 frei werdende Jagd von dem Verpächter für die restliche Dauer der Jagdperiode weiterverpachtet wird, so haftet der bisherige Pächter, sofern ihm ein Verschulden an der Auflösung des Pachtvertrages trifft, für die bei der Neuverpachtung auflaufenden Kosten sowie für den etwaigen Ausfall am Pachtschilling.
18. Die Jagdverpachtung bzw. der hierüber gemäß § 41 NÖ JG abzuschließende Vertrag wird erst nach Rechtswirksamkeit der Anzeige an die Bezirksverwaltungsbehörde wirksam.

**)
.....
.....
.....
.....
....., am

Der Obmann des Jagdausschusses:

.....

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.
**) Raum für die Eintragung weiterer Versteigerungsbedingungen